



Landkreis Diepholz

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 48/2022 vom 23.09.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/22/15 - Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone aufgrund des AI-Ausbruchs in Ganderkesee (Landkreis Oldenburg).....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
C Bekanntmachungen anderer Stellen	2

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: amtsblatt@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/22/15

- Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone aufgrund des AI-Ausbruchs in Ganderkeseersee (Landkreis Oldenburg)

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflügelpestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/22/14 vom 25.08.2022 eingerichtete Restriktionszone (Überwachungszone) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.09.2022 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 Verwaltungsgerichtsordnung sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Diepholz, 23.09.2022
Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung
Kleine

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
in der jeweils geltenden Fassung

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen